

E 020400 10. Juni 2022

LANDESHAUPTSTADT



E 08.06.2022

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

BR 916 *feh 9.6.*

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

über  
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Sauberkeit

*SA* . Mai 2022

Vorlagen-Nr. 21-F-20-0022

Hochwasserschutz an Extremwetterereignisse anpassen

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 08.09.2021 -  
Beschluss-Nr. 0059 vom 14. September 2021

Die jüngsten Hochwasserkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass die bisherigen Schutzkonzepte angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung nicht mehr ausreichen. Es ist daher auch in Wiesbaden dringend erforderlich, besonders gefährdete Gebiete zu identifizieren, wirksame Frühwarnsysteme zu etablieren, die alle Betroffenen schnell und zuverlässig erreichen und im Rahmen der Bauleitplanung Überschwemmungsgebiete konsequent von Bebauung freizuhalten. In Neubaugebieten und bei aktuellen Bauvorhaben müssen zudem alle Möglichkeiten der Regenrückhaltung, Versickerung und Minimierung der Bodenversiegelung ausgeschöpft werden. Böden mit großer Fähigkeit zur Wasserspeicherung und -versickerung sollten möglichst von Bebauungen freigehalten werden. Ebenso sind die Bachauen über die derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus von Bebauung freizuhalten.

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

I. Der Magistrat wird gebeten,

die neu berechneten Starkregengefahrenkarten für die Ortslagen im Einzugsgebiet des Wäschbachs unter Berücksichtigung der Starkregenereignisse von Ahrweiler bis Ende des Jahres im Ausschuss vorzustellen. Die stadtweiten Starkregengefahrenkarten sind ebenfalls auf die neue Gefahrenlage auszurichten und nach Fertigstellung dem Ausschuss vorzulegen. Dabei ist ein Worst-Case-Szenario einzubeziehen und hochwassergefährdete soziale Einrichtungen (Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten etc.) sowie hochwassergefährdete Anlagen mit gefährlichen Stoffen (Öltanks, Chemielager etc.) und der kritischen Infrastruktur (Umspannwerke, Kläranlagen etc.) sind zu identifizieren.

II. Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, welche Hochwasser-Warnsysteme an Rhein und Main und welche Starkregen-Warnsysteme für die Taunusbäche derzeit in Wiesbaden zur Anwendung kommen und welche Verbesserungsmöglichkeiten er sieht, um alle Bevölkerungsgruppen im Gefahrenfall schnell und zuverlässig zu informieren.
2. einen Katastrophenschutzplan für Hochwasserereignisse (Frühwarnsysteme, Meldekettten, Evakuierungsräume etc.) im Stadtgebiet Wiesbaden zu erstellen und diesen alle 5 Jahre zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.
3. zu berichten, wie viele Baugenehmigungen auf Retentionsflächen seit 2010 erteilt wurden und wie diese begründet wurden.
4. zu berichten, welche umfassenden Maßnahmen zur Flächenentsiegelung in Wiesbaden zeitnah umgesetzt werden könnten.

III. Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen, inwiefern bei der Planung von Neubaugebieten sowie bei allen Bauvorhaben in städtischer Verantwortung alle Möglichkeiten der sogenannten „Schwammstadt“ (Regenrückhaltung, Versickerung, Minimierung der Bodenversiegelung etc.) ausgeschöpft bzw. in städtebaulichen Verträgen verankert werden können.
2. für die Entwässerungsplanungen von Bauvorhaben immer auch ein Starkregenszenario zu betrachten, in den Sitzungsvorlagen zu dokumentieren und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.
3. Bebauungspläne im Verfahren unter Zugrundelegung eines 100 jährlichen Starkregenereignisses zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
4. zu prüfen, welche Böden mit großer Fähigkeit zur Wasserspeicherung und -versickerung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans von Bebauungen/Versiegelungen freigehalten werden können.

---

Berichtstext des Dezernates V:

Zu I.:

Seit Herbst 2021 ist die Erstellung der Starkregengefahrenkarte für die östlichen Vororte (Wäschbach-Einzugsgebiet) auf Grundlage der in Hessen vorgegebenen Vorgehensweise abgeschlossen. Zu berücksichtigen sind die 4 intensivsten Starkregenereignisse der letzten 16 Jahre im Raum Wiesbaden, da nur dafür modelltechnisch verwendbare Niederschlagsaufzeichnungen des Systems Radolan vorliegen. Darüber hinaus wurden noch Niederschlagsintensitäten der Starkregenindizes (SI) 4,7,10 berechnet.

*(Anmerkung: SI 4 entspricht einem Ereignis, wie es statistisch alle 30 Jahre einmal vorkommt; SI 7 entspricht einem Ereignis, wie es statistisch alle 100 Jahre einmal vorkommt und SI 10 entspricht einem Ereignis mit Faktor 1,8 mal HQ100, das entspricht statistisch einem Ereignis wie es statistisch alle 10.000 Jahre einmal vorkommt).*

Die Ergebnisse können gerne in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden. Ebenso abgeschlossen ist der von einem Ingenieurbüro auf der Grundlage der Starkregengefahrenkarte erarbeitete Maßnahmenkatalog.

Die Erstellung der Starkregengefahrenkarten für das restliche Wiesbadener Stadtgebiet ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Nach Vorliegen der Starkregengefahrenkarten, werden diese mit den sensiblen sozialen Einrichtungen, kritische Infrastruktur und schützenswerte Güter verschnitten und entsprechende weitere mögliche sinnvolle Schutzmaßnahmen abgeleitet.

zu II.1.:

Der Meldeweg für Hochwasserwarnungen an Rhein und Main ist in der „Zentralen Hochwasserdienstordnung“ des Landes Hessen festgelegt. Die Hochwassermitteilungszentren melden die Ergebnisse der aktuellen Berechnungen dem Regierungspräsidium; diese informieren bei drohendem Hochwasser die Landesbehörden (HLNUG), THW und Kommunen (in Wiesbaden: Berufsfeuerwehr; Umweltamt). Die Feuerwehr informiert die Ortsverwaltungen, Wasserversorger und anliegende Gewerbebetriebe per Fax. Das Umweltministerium wird durch das HLNUG informiert und informiert seinerseits die Bevölkerung über das Radio über Pegelstände.

Die Einzugsgebiete der Wiesbadener Bäche sind relativ klein, so dass vor allem lokale Überschwemmungen bei intensiven Starkregenereignissen sehr schnell auftreten. Die Vorwarnzeit, also die Zeit zwischen dem Wissen wo genau ein Niederschlag fällt und der Warnung der Bevölkerung ist erfahrungsgemäß zu gering, um ein umfassendes Vorwarnsystem zu etablieren. In den Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes wird auf markante oder extreme Niederschläge hingewiesen. Wenn es sich nicht um eine Großwetterlage handelt, ist die exakte räumliche Lage der häufig lokal begrenzten intensiven Niederschläge (Gewitterregen) nicht möglich. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Flutereignissen an Flüssen wie beispielsweise an der Ahr, wo eine Vorwarnzeit deutlich über 1 Stunde gegeben ist. Ein Vorwarnsystem gibt es an den Wiesbadener Bächen daher nicht.

zu II.2.:

Aufgrund der in Hessen vorgesehenen Vereinheitlichung der Meldewege (s. Antwort zu II/1) erscheint die Errichtung eines parallelen kommunalen Systems nicht zielführend. Eine ausreichende Vorwarnzeit ist nur für Hochwasser an Main und Rhein gegeben. Nach Vorliegen der Starkregengefahrenkarten für das gesamte Wiesbadener Stadtgebiet ist ange-dacht, Evakuierungspläne für betroffene Bereiche durch die Untere Katastrophenschutzbehörde zu erstellen.

zu II.3.:

Das Umweltamt wird als Untere Wasserbehörde durch das Bauaufsichtsamt im Baugenehmigungsverfahren beteiligt, sofern dies erforderlich ist. Das Umweltamt erfasst die Anzahl des im Baugenehmigungsverfahren hergestellten wasserrechtlichen Benehmens nicht gesondert. Geprüft wird die Genehmigungsfähigkeit nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen (Hochwasserschutz, Retentionsraumausgleich, angepasste Bauweise). Sind diese rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist eine Genehmigung zu erteilen.

zu II.4.:

Eine Flächenentsiegelung setzt bei städtischen und privaten Eigentümern im Bestand an. Eine Entsiegelung städtischer Flächen wäre von den jeweils grundstücksverwaltenden Ämtern zu prüfen. Grundsätzlich bedarf eine Prüfung der Realisierbarkeit von Maßnahmen zur Flächenentsiegelung sowie die Anreize für eine praktische Umsetzung eines umfangreichen Maßnahmenpakets mit integriertem Förderprogramm.

Das Land Hessen sieht in seiner kommunalen Förderrichtlinie zur Bewältigung von Starkregen eine Fördermöglichkeit von investiven Maßnahmen zur Entsiegelung vor, allerdings besteht seitens des Umweltamtes keine Personalkapazität, um die Maßnahmen abzustimmen, zu koordinieren und umzusetzen.

zu III.1.:

Das Umweltamt wirkt bei allen städtischen Planungen auf eine Berücksichtigung des Schwammstadtprinzips hin. Dieses Prinzip soll auch in einem Planungsleitfaden - Entwässerung verankert werden, der auf Initiative der AG Starkregen in Workshops mit allen städtischen Akteuren erarbeitet werden soll.

Der Entwässerungsleitfaden greift auch für private Neubaumaßnahmen.

zu III.2.:

Für die Starkregenproblematik wurde über das Klimaschutz-Management-System eine Checkliste für die Bauleitplanung verbindlich eingeführt. Bei vorhabenbezogener Bebauungsplanung, Planung im Bestand und bereits bei Planungsabsichten, also vor Beginn einer Planung, wird routinemäßig die Starkregengefährdung geprüft und es werden entsprechende Hinweise gegeben. Die Dokumentation in Sitzungsvorlagen obliegt den jeweils planenden/bauenden Fachämtern.

zu III.3.:

Sobald für das gesamte Stadtgebiet die Starkregengefahrenkarte vorliegt (voraussichtliche Ende 2022), erfolgt die Prüfung auf dieser Grundlage. Aktuell wird die Starkregenthematik bei vorhabenbezogener Bebauungsplanung, Planung im Bestand und bereits bei Planungsabsichten, also vor Beginn einer Planung, auf der Grundlage der vorhandenen Fließpfadkarte geprüft.

zu III.4.:

Es erfolgt eine bodenfunktionale Bewertung für das Schutzgut Boden. Die jeweilige Bewertung ist Gegenstand einer Umweltprüfung und wird somit bei der Fortschreibung des FNP mit betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen

